Dieser Schein ist in den Gebieten aller nachstehend angegebenen Vertrags-

Liste der Vertragsstaaten:\*)

Ägypten, Argentinien, Chile, Indien, Irak, Irland, Island, Libanon, Liechtenstein, Mexiko, Niederlande, Peru, Portugal, Spanien, Sri Lanka, Syrien, Thailand,

staaten ein Jahr vom Ausstellungstag an gültig.

Türkei. Vatikanstadt. Vereinigtes Königreich.

daselbst geltenden Gesetzen und Bestimmungen über Niederlassung und Ausübung eines Berufes zu richten.

Gültig für Fahrten im Ausland gemäß den Bestimmungen des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926.

Dieser Schein entbindet den Inhaber in keiner Weise von der Verpflichtung, sich in jedem Lande, in dem er ein Fahrzeug führt, vollständig nach den

Valable pour voyages à l'étranger, conformément aux dispositions de la Convention Internationale relative à la Circulation Automobile du 24 Avril 1926.

<sup>\*)</sup> Nach dem BGBl. II, Fundstellennachweis B, vom 2. Februar 2007